

// BESCHLUSS DES LANDESVORSTANDS vom 29.8.2018 //

Positionen und Forderungen der GEW Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Inklusion in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

„Bisher war es wichtig, dass jeder, der anders ist, die gleichen Rechte hat. In Zukunft wird es wichtig sein, dass jeder das gleiche Recht hat, anders zu sein.“ (Willem de Klerk)

Im März 2009 trat in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK) in Kraft und leitete in der öffentlichen Debatte um Teilhabe eine neue Entwicklung ein, indem die Ansprüche von Menschen mit Behinderungen auf umfassende Teilhabe als allgemeines Menschenrecht begriffen werden. Die damit einhergehenden staatlichen Verpflichtungen werden gemeinhin als auslösender Faktor für die Debatten um das breite Themenfeld der Inklusion betrachtet. Die Verständigung darüber, dass unsere Gesellschaft sich inklusiv weiterzuentwickeln hat, sehen wir als Landesfachgruppe Sozialpädagogische Berufe in ihrer Grundlage bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verankert. Dort heißt es in Art. 1 und 2 „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied.“. In unserem Selbstverständnis als Fachkräfte aus der sozialpädagogischen Praxis umfasst der Begriff der Teilhabe alle Kinder aus allen Lebensverhältnissen und unabhängig von ihren Fähigkeiten, die alle ein Recht auf individuelle Begleitung und Partizipation haben¹. Inklusion stellt den ressourcenorientierten Blick auf den Menschen in den Mittelpunkt des Handelns und hat zum Ziel, Institutionen so zu verändern, dass diese die Voraussetzungen schaffen, die gleichberechtigte Teilhabe Aller zu gewährleisten. Die Betonung liegt hierbei auf der gesamtgesellschaftlichen Dimension, welche die Veränderungsprozesse von Institutionen mit sich bringt.

Um dem Anspruch auf die Realisierung von inklusiven Prozessen gerecht zu werden, bedarf es laut UN-BRK „angemessene Vorkehrungen“ im Bildungswesen (UN-BRK, Art. 24, Abs. c). In unseren Augen ist es unerlässlich, dass sowohl auf der Makroebene (Politik und Gesetzgebung) als auch auf der Mikroebene (Praxisebene) entsprechende Unterstützungsmaßnahmen geschaffen werden, die helfen, Barrieren abzubauen. Nur so kann Inklusion als visionäre Gesellschaftsordnung funktionieren.

In der Praxis erfordert Inklusion von allen Beteiligten ein hohes Reflexionsvermögen und eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der persönlichen Haltung. Die Überzeugung, dass allen Menschen in unserer Gesellschaft Teilhabe ermöglicht werden muss, ist dabei ebenso wichtig wie der Wille, Barrieren im Alltag zu erkennen und abzubauen, um die Partizipation aller im System sicherzustellen. Die Bereitschaft, sich auf einen Prozess einzulassen, ist in unseren Augen unerlässlich, ebenso wie die Möglichkeiten, Ressourcen innerhalb und außerhalb der eigenen Institution zu erkennen und zu nutzen. Zusammenfassend bedeutet dies in unseren Augen, dass Inklusion kein neues Themenfeld darstellt, sondern eine veränderte Perspektive sowie eine Haltung, die auf die Bedürfnisse von Menschen achtet, statt zwischen normativen Kriterien wie gesund und krank zu unterscheiden, erfordert, und, dass die einzelnen Fragen gegenwärtigen

¹ vgl. „Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse“, Salamanca, Spanien, 7. - 10. Juni 1994: „(...) alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen. Das soll behinderte und begabte Kinder einschlie[ß]en, Stra[ß]en- ebenso wie arbeitende Kinder, Kinder von entlegenen oder nomadischen Völkern, von sprachlichen, kulturellen oder ethnischen Minoritäten sowie Kinder von anders benachteiligten Randgruppen oder -gebieten.“

und zukünftigen Zusammenlebens in den Einrichtungen und darüber hinaus bearbeitet und Arbeitsweisen und Methoden entsprechend ausgewählt werden.

Die gleichberechtigte Teilhabe aller zu gewährleisten, ist in unseren Augen aber vor allem eine politische Aufgabe, die im Gemeinwesen durch kommunale Steuerung und Vernetzung aller Institutionen angegangen werden muss. Dafür ist es unerlässlich, dass entsprechend auch auf der Makroebene zügig durch Erstellung eines tragfähigen Gesamtkonzepts gehandelt wird, um den inklusiven Prozess zu ermöglichen.

Politische Forderungen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Multiprofessionelle Teams in allen Einrichtungen implementieren

Zu den in den UN-BRK genannten „angemessenen Vorkehrungen“ der Inklusion gehören multiprofessionelle Teams aus unterschiedlichen pädagogischen Berufszweigen. Zudem gehören in alle Teams auch heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte ebenso wie Fachkräfte mit therapeutischem Hintergrund, deren Aufgabenbereich neben der individuellen Unterstützung einzelner Kinder vor allem die Begleitung inklusiver Prozesse in den Einrichtungen umfasst. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass dieses Personal zusätzlich zu einem fachwissenschaftlich begründeten Personalschlüssel den Einrichtungen zur Verfügung steht.

2. Fachberatung für inklusive Prozesse

Allen Einrichtungen muss der Zugang zu einer qualifizierten Fachberatung gegeben sein, welche im Alltag den inklusiven Prozess in den Einrichtungen begleitet und hilft, Barrieren im Alltag zu erkennen und entsprechend abzubauen. Die fachliche Beratung bezieht sich sowohl auf Organisations- und Prozessbegleitung als auch auf die Reflexion der pädagogischen Praxis. Die Träger der Fachberatungen müssen gewährleisten, dass die Fachberatung in der Lage ist, die Prozesse von Inklusion sowohl in der Pädagogik als auch in den Institutionen und den Netzwerken des Sozialraums zu begleiten.

3. Qualifizierung aller Fachkräfte

In der Ausbildung von Fachkräften für Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe muss das Thema „Inklusion“ verbindlich verankert und Gegenstand allgemeiner Pädagogik werden.

Alle Pädagog*innen brauchen Handlungskompetenzen für eine Pädagogik der Vielfalt und ein gesichertes Angebot für die professionelle Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung gegenüber Unterschieden. Daher fordern wir neben der Änderung des Ausbildungsplans an Fachschulen und Hochschulen auch verbindliche Fortbildungen für alle Beschäftigten in den Einrichtungen. Dazu ist ein verbindliches Fortbildungskonzept zu inklusiven Bildungsprozessen von Seiten des zuständigen Referats im Bildungsministerium vorzulegen und entsprechende Angebote flächendeckend zu implementieren.

Da Inklusion als Prozess von dem gesamten Team einer Einrichtung gelebt werden muss, sind teaminterne Fortbildungen für alle Mitarbeiter*innen notwendig. Dazu bedarf es zusätzlicher mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit, welche nur außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen erfolgen kann. Daher ist jährlich ein zusätzlicher Schließungstag für verpflichtende einrichtungsinterne Fortbildungen zum Thema Inklusion vorzusehen.

4. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen für alle Kinder sichern

Damit der Besuch einer Kindertageseinrichtung für jedes Kind möglich wird, sind die Finanzierungsregelungen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im SGB VIII und dessen Ausführungsgesetzen zusammenfassend und einheitlich zu regeln. Im Zuge einer Vereinfachung sind die zersplitterten und unübersichtlichen Zuständigkeitsregelungen der unterschiedlichen Sozialleistungsträger zu beenden und Beantragungsprozesse zu beschleunigen. Die Änderungen, die im Rahmen des neugeschaffenen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vorgenommen wurden, sollen eine höhere Effizienz der Eingliederungshilfe erreichen. Wir befürchten eine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises und fordern stattdessen, dass statt an individuelle Antragsstellung gebunden, die Ressourcen den Regelreinrichtungen zur Verfügung gestellt werden um den Abbau von Barrieren zu ermöglichen.

5. Ausstattung der Einrichtungen

Um den individuellen Bedarfen aller Kinder entsprechend gerecht werden zu können, sind alle Einrichtungen einschließlich der Außengelände entsprechend barrierefrei und an der Vielfalt der Kinder der Einrichtung orientiert zu gestalten. Der Anspruch des Kindes auf einen Rückzugsort und individuelle Begleitung ist durch ausreichende räumliche Voraussetzungen sicherzustellen. Auch müssen entsprechende Räumlichkeiten für eine einrichtungsintegrierte Frühförderung von Kindern mit Entwicklungsrisiken und (drohenden) Behinderungen zur Verfügung stehen.

Weiterhin ist auch die sachliche Ausstattung der Einrichtung entsprechend anzupassen und benötigtes Material in ausreichendem Maß bereitzustellen und über Fördergelder des Landes in Absprache mit den Krankenkassen anzufordern, um flächendeckend eine qualitativ gute Ausstattung sicherstellen zu können. Prozesse zur Beantragung von medizinischem Material über die Krankenversicherungen sind zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

6. Zugang zu Einrichtungen in Wohnortnähe

Die Einschränkungen im SGB VIII und dessen Ausführungsregelungen für Kinder mit Behinderungen (§22a, Abs. 4), welche die Wahl der Eltern eine Tageseinrichtung für ihr Kind frei zu wählen an Bedingungen („sofern der Hilfebedarf dies zulässt“) knüpft, ist umgehend zu streichen. Allen Kindern ist der Zugang zu Einrichtungen in Wohnortnähe zu ermöglichen und der Besuch sicherzustellen. Sonder- und Fördereinrichtungen sind in wohnortnahe Regeleinrichtungen der Jugendhilfe umzuwandeln. Eine Überleitung in die allgemeinen Strukturen des Elementarbereichs muss unter vollständiger Wahrung der Arbeitnehmer*innenrechte der Beschäftigten vorgenommen werden.